

## CISG Advisory Council

### Opinion No. 15

#### Vorbehalte unter Artikel 95 und 96 CISG\*

### OPINION

#### *Artikel 1 CISG*

*(1) Dieses Übereinkommen ist auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben,*

*a) [...]*

*b) wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.*

#### *Artikel 95 CISG*

*Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b für ihn nicht verbindlich ist.*

- 1. Eine Erklärung nach Artikel 95 schließt die völkerrechtliche Verpflichtung des erklärenden Staates aus das Übereinkommen nach Artikel 1(1)(b) anzuwenden. Allerdings hindert die Erklärung Gerichte des erklärenden Staates nicht daran, das Übereinkommen dann anzuwenden, wenn die eigenen Regeln des Internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen.**
- 2. Eine Erklärung nach Artikel 95 hat keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des Übereinkommens nach Artikel 1(1)(a). Bei der Anwendung von Artikel 1(1)(a) ist es irrelevant, ob der Forumstaat eine Erklärung nach Artikel 95 abgegeben hat oder ob eine (oder beide) Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung in einem Staat haben, der eine solche Erklärung abgegeben hat.**
- 3. Hat der Forumstaat eine Erklärung nach Artikel 95 abgegeben, findet das Übereinkommen nach Artikel 1(1)(b) auch dann Anwendung, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen, der eine Erklärung nach Artikel 95 abgegeben hat.**

#### *Artikel 12*

---

\* Deutsche Übersetzung von stud. iur. Ilka Beimel, wissenschaftliche Hilfsassistentin von Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Juristische Fakultät der Universität Basel.

*Die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II dieses Übereinkommens, die für den Abschluß eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, gelten nicht, wenn eine Partei ihre Niederlassung in einem Vertragsstaat hat, der eine Erklärung nach Artikel 96 abgegeben hat. Die Parteien dürfen von dem vorliegenden Artikel weder abweichen noch seine Wirkung ändern.*

#### Artikel 96

*Ein Vertragsstaat, nach dessen Rechtsvorschriften Kaufverträge schriftlich zu schließen oder nachzuweisen sind, kann jederzeit eine Erklärung nach Artikel 12 abgeben, daß die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II dieses Übereinkommens, die für den Abschluß eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, nicht gelten, wenn eine Partei ihre Niederlassung in diesem Staat hat.*

- 4. Eine Erklärung nach Artikel 96 kann nur von solchen Staaten abgegeben werden, deren Gesetze verlangen, dass alle Kaufverträge im Sinne des Übereinkommens schriftlich abgeschlossen oder bewiesen werden.**
- 5. Erklärungen, die gemäß Artikel 96 abgegeben wurden, müssen von Gerichten der Vertragsstaaten auch dann beachtet werden, wenn die Voraussetzungen einer solchen Erklärung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Dies gilt, bis die Erklärung gemäß Artikel 97(4) zurückgenommen wurde.**
- 6. Hat eine Partei des Kaufvertrags ihre Niederlassung in einem Vertragsstaat der eine Erklärung nach Artikel 96 abgegeben hat,**
  - 6.1 so ist kein Vertragsstaat völkerrechtlich dazu verpflichtet die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II des Übereinkommens anzuwenden, die für den Abschluss eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten (Artikel 12)**
  - 6.2 so bestimmen die Regeln des Internationalen Privatrechts des Forumstaates welches Recht die Form, in der solche Kaufverträge abgeschlossen werden müssen und die Art und Weise, in der sie bewiesen werden können, regelt.**